



Phytosanitäre Abfertigung von Warensendungen mit Holzverpackungen: Neue Verfahrensweise des Zolls / Meldepflicht

Aufgrund von Änderungen der Pflanzenbeschauverordnung (PflBeschauV) hat der Zoll seine Verfahrensweise zur Anmeldung von Holzverpackungen und Stauholz geändert.

Bis jetzt hat der Zoll bei Sendungen aus der Risikowarengruppe nur dann Abfertigungen zum freien Verkehr vorgenommen, wenn eine Freigabe durch den zuständigen Pflanzenschutzdienst erfolgte.

Die Zolldienststellen werden ab sofort die Abfertigung von Risikowarengruppen-Sendungen nicht mehr von der Freigabe der Pflanzenschutzdienste abhängig machen. **Sie sind allerdings berechtigt, sich die Anmeldung beim Pflanzenschutzdienst nachweisen zu lassen.** Um im Falle von Unklarheiten oder dem Verdacht einer fehlenden Meldung Zeitverluste zu vermeiden, sollte der Anmelder daher in einem Freitextfeld im Zollantrag vermerken, dass eine Anmeldung bei der Pflanzengesundheitskontrolle erfolgte.

Wird kein glaubhafter Hinweis auf die Anmeldung von Verpackungsholz gegenüber dem Zoll gegeben oder kann keine Bescheinigung vorgelegt werden, wird umgehend der Pflanzenschutzdienst informiert.

Achtung! Meldepflicht für Holzverpackungen aus der Risikowarengruppe

Ungeachtet der Änderung der Verfahrensweise beim Zoll besteht gemäß **§ 7b PflBeschauV** eine **Meldepflicht** für Risikowarengruppen-Sendungen mit Holzverpackungen und Stauholz beim Pflanzenschutzdienst an der Einlasssstelle. Verstöße gegen diese Pflicht stellen nach § 15 PflBeschauV im Sinne des § 68 Absatz 1 Nummer 3 Buchstabe a des Pflanzenschutzgesetzes eine Ordnungswidrigkeit dar und sind bußgeldbewehrt.

Anmeldeverfahren in Hamburg

Die Anmeldung von Verpackungsholzsendungen bei der Pflanzengesundheitskontrolle Hamburg wird auch in 2013 zunächst über das Verfahren **ephyto** erfolgen. Eine Umstellung des Anmeldeverfahrens auf PGZ-Online bzw. die Import Message Platform (IMP) wird nach Fertigstellung der erforderlichen IT-Schnittstellen vorgenommen. Über die Umstellung wird rechtzeitig informiert werden.

Regelungen für Versandverfahren (T1, NCTS):

Im Falle der Überführung in ein Versandverfahren innerhalb Deutschlands muss der Importeur oder sein Vertreter den zuständigen Pflanzenschutzdienst am Bestimmungsort unterrichten. Eine Mitteilung oder Anmeldung an den Pflanzenschutzdienst der Einlasssstelle entfällt mit Ausnahme von Versandverfahren innerhalb Hamburgs.

Untersuchung und Freigabebescheinigung:

Unbeschadet der zollrechtlichen Behandlung der eingeführten Sendung ist der Importeur oder ggf. der beauftragte Lagerhalter verpflichtet, das Verpackungsmaterial zur Verfügung des zuständigen Pflanzenschutzdienstes aufzubewahren, bis dieser die erforderlichen Kontrollen durchgeführt hat oder dem Importeur mitgeteilt hat, dass auf eine Kontrolle verzichtet wird. Über die Durchführung der Kontrolle einschließlich gegebenenfalls ergriffener Maßnahmen oder den Verzicht auf eine Kontrolle stellt der zuständige Pflanzenschutzdienst dem Importeur eine Bescheinigung zur Vorlage bei den Zollbehörden aus.

Es handelt ordnungswidrig, wer betroffene Holzverpackungen und Stauhölzer nicht für die Durchführung einer angeordneten Kontrolle aufbewahrt.

Risikowarenliste und geregelte Holzverpackungen:

Die aktuelle Risikowarenliste kann unter nachstehendem Link bei Julius Kühn-Institut heruntergeladen werden:

<http://pflanzengesundheit.jki.bund.de/index.php?menuid=84&downloadid=1248&reporeid=61>

Die oben genannten Regelungen betreffen nur Verpackungen und Stauhölzer aus Drittländern (Ausnahme Schweiz) mit einer Stärke von mehr als 6 mm, die ganz oder anteilig aus **Rohholz** (auch Vollholz) hergestellt wurden und damit unter die Regelungen des Internationalen Standards für Holzverpackungen (**ISPM Nr. 15**) fallen. Nicht geregelt sind Verpackungen und Stauhölzer, die vollständig aus Holzwerkstoffen (z.B. Sperrholz, OSB-Platten) bestehen. Ebenfalls nicht betroffen sind Verpackungen aus anderen Werkstoffen (z.B. Kunststoffpaletten, Gitterboxen).

Um auch zukünftig für alle Beteiligten eine zügige Warenabfertigung gewährleisten zu können, wird darum gebeten, keine Anmeldungen mehr für Warensendungen mit Verpackungen aus Holzwerkstoffen vorzunehmen!